

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Architektonisches Lehrbuch**

Über Die Höhere Baukunst - Mit ... Kupfern

**Weinbrenner, Friedrich**

**Tübingen, 1819**

Zwanzigstes Kapitel. Ueber Baupolizei im Allgemeinen

[urn:nbn:de:bsz:31-269570](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-269570)

## ZWANZIGSTES KAPITEL.

UEBER

### BAUPOLIZEI IM ALLGEMEINEN.

Es gibt wohl keinen Staat, dem das Wohl seiner Landesbewohner am Herzen liegt, der nicht besondere baupolizeiliche Gesetze, nach welchem im Allgemeinen die Bauwesen aufgeführt und unterhalten werden sollen, zum Besten derselben aufstellte.

Dem executirenden Baumeister, welcher am Ende eines Baues für dessen gehörige Ausführung zu haften hat, dürfen daher dieselben nicht fremd seyn, da er öfters in Fälle kommen kann, solche in Anspruch zu nehmen, ungeachtet er mit aller Vorsicht und Kenntniss das ihm anvertraute Bauwesen angeordnet und geleitet hat.

Von solchen baupolizeilichen Gesetzen will ich daher das Wesentlichste zur Uebersicht, welche in bedeutenden Ländern von einer besonderen Behörde von Baumeistern und anderen wissenschaftlich gebildeten Männern etwa zu handhaben sind, hierbei anführen, dem executirenden Baumeister aber immer auf die in seinem Lande vorgeschriebenen derartigen Gesetze aufmerksam machen, da solche nicht nur in jedem Lande anders sondern oft auch von grossem Umfange sind, wesshalb jene hier nur in der Hauptsache berührt werden können.

Im Ganzen sollen sich die baupolizeilichen Gesetze für die Erhaltung und Annehmlichkeit des geselligen Lebens, wo Menschen aus allen Klassen beisammen wohnen:

- 1) auf die gehörige Ausführung,
- 2) auf die Erhaltung, und
- 3) auf die Fürsorge für gesunde Wohnungen erstrecken.

## I.

## §. 1.

Für die Aufrechthaltung einer gehörigen baupolizeilichen Ausführung der Gebäude ist es besonders erforderlich, dass von jedem Orte, sey es eine ganz neue, eine zu vergrößernde, oder eine zu berichtigende Anlage eines Ortes, ein General-Bauplan, in welchem die Strassen, Gassen, Plätze, Promenaden etc. angegeben sind, vorgelegt werde. In diesem Plan muss auch, wenn es eine neue Anlage ist, angegeben seyn, wo die öffentlichen Gebäude, die Wohnungen der Reichen, der Fabrikanten und Handwerker hin verlegt und so erbaut werden können, dass die der Feuerarbeiter, wie z. B. der Hafner, Seifensieder u. d. gl. den übrigen Häusern keine Gefahr veranlassen. In alten Städten hat man sogar auch Schmieden, Schlossern, Silberarbeitern, und andern dergleichen geräuschmachenden Handwerkern, als Spenglern, Nagelschmieden etc., besondere Strassen angewiesen, und dadurch manchen der Klage enthoben, wenn er die stille ruhige Nachbarschaft diesen vorzieht. Auch ist darauf zu sehen, dass Fabriken, welche üble Gerüche verbreiten, so wie auch Begräbnissplätze, nicht auf die Süd- sondern stets auf die Nordseite zu liegen kommen.

## §. 2.

Strassen und Gassen sollen gewöhnlich so breit gemacht werden, als die Gebäude hoch sind, indessen muss man auch hier den Gebrauch und die Population einer Stadt mit in Anschlag bringen, und die Strassen, welche als Landstrassen durch einen Ort ziehen, nie weniger als 60 Fuss breit anlegen, damit wenigstens zwei belastete Wagen und zwei Kutschen im Hin- und Herfahren bequem einander ausweichen können, und dabei für Reitende, so wie an den Häusern für Fussgänger noch hinlänglicher Raum übrig bleibe; auch ferner

## §. 3.

Keine Thüren oder Thore der Häuser nach aussen sich öffnen lassen, damit sie auf keinen Fall die Strassen beengen. Ebenso sollen auch keine Hausstufen gegen die Strasse auf die Trottoirs über 2' (gleich der Dachtraufe) hervorspringen. Dergleichen weit hervorspringende Treppen sind ohnehin zu Winterszeiten böß zu gehen, wenn sich Glatteis auf denselben ansetzt.

## §. 4.

Nur bei öffentlichen Gebäuden, wie Kirchen, Theatern etc., wo sich Menschen versammeln, sollte es Gesetz seyn, dass sich alle Thüren gegen aussen öffnen, damit die Menschenmasse im Fall der Noth die Thüre nicht von innen zudrückt, sondern gegen aussen aufsprengen könne. Trifft es sich daher, dass solche Thüren sich auf die Gasse und nicht unter einem Vestibül oder Portikus öffnen, so müssen dieselben aus mehreren Theilen bestehen, damit sie zusammengelegt werden können, und nicht in die Strasse hervorstehen.

## §. 5.

In diesem Hauptplane soll auch als Norm angegeben seyn, wie im Centrum, und besonders um die Plätze und in den Hauptstrassen, nach Verhältniss der Population die Häuser drei- und vierstöckig, in den Nebenstrassen zwei und dreistöckig, und in den entfernteren ein und zweistöckig gebaut werden sollen, damit im Mittelpunkt der Stadt, wohin sich der grösste Commerz zieht, die meisten Menschen wohnen können, und sogleich viele Bewohner an den öffentlichen Anstalten und Beiträgen für die etwaige Pflasterung, Beleuchtung etc. Antheil nehmen \*).

## §. 6.

Uebrigens bleibt es Bauenden, die der Bauflucht nach grosse Plätze haben, unbenommen, zur etwaigen Vergrösserung ihres Hauses zwischen beiden Nachbarn unangeschlossen zu seyn, oder aus besonderer Liebhaberei ihr Haus zurück, und nicht in das vordere Baualignement zu setzen; wenn dieselben nur gleich anfänglich ein der Baufronte ihrer Nachbarn proportionirtes Gebäude, entweder in mehreren Stockwerken, oder rückwärts von der vorderen Baulinie der Ausdehnung nach errichten, in welchem Fall dann auch ein solches Haus mit verschiedenen ein-, zwei-, drei- und vierstöckigen Gebäuden vermischt seyn kann.

## §. 7.

Damit aber in einer Gasse oder Strasse ein solches aus verschiedenen Stockwerken bestehendes Gebäude, was übrigens in architektonischer Hinsicht ein wohl geordnetes Ganze an und für sich bilden muss, auch mit den übrigen angrenzenden Gebäuden in Harmonie stehe, so müssen die nachbarlichen Häuser gegen solche Zwischenräume ebenfalls eine Fronte bilden, und desshalb im Dachwerk mit Walmen oder anständigen Giebeln versehen seyn, damit eine solche Lücke keinen Uebelstand verursacht, in so lange die Gebäude der vorderen Fronte nach, nicht an einander gereiht sind.

## §. 8.

Will ein solcher Baueigenthümer sein Haus mit der Zeit an das nachbarliche anschliessen, so hat dieser die Kosten der Veränderung des Daches dem Nachbar zu ersetzen, weil er die erste Form des Hauses veranlasst hatte.

## §. 9.

Markt- und andere Plätze, auf welchen Märkte gehalten, die auch zur Promenade, und im Nothfall

\*) Ich habe schon öfters Gelegenheit gehabt, Dörfer und Städte anzulegen; zu dem Situationsplan habe ich dann auch immer die Aufrisse der Häuser an der Hauptstrasse, und an den öffentlichen Plätzen, wie z. B. auf Tab. XLII. 2. Thl. dieses Theils angezeigt, und zwar in einem eben so kleinen Maaßstabe als der des Situationsplans entworfen, um dadurch das erforderliche Bild von dem Ganzen zu erhalten.

zur Rettung der Mobilien bei einer etwa auskommenden Feuersbrunst etc. dienen können, soll eine jede Stadt, nach Verhältniss ihrer Grösse mehr oder weniger haben.

## §. 10.

Uebrigens sind Märkte so viel wie möglich im Trockenen zu halten, und es sollten für dieselben eigene Gebäude errichtet seyn, damit Leute, welche ihre Victualien etc. zu Märkte bringen, und sich beim Herbeischaffen oft warm gehen, alsdann bei übler Witterung dieselben nicht unter freiem Himmel verkaufen zu müssen genöthigt sind.

## §. 11.

Promenaden in den Städten soll es sowohl freie \*) als bedeckte geben, damit man bei gutem Wetter etwa unter Bäumen, und bei übler Witterung in bedeckten Hallen promeniren kann.

## §. 12.

Hat ein Ort keinen öffentlichen Garten, wo sich an Sonn- und Festtagen die Menschen einander sehen können, so sollen dergleichen Anlagen soviel als möglich in der Umgebung des Ortes Statt finden.

## §. 13.

Die Benennung der Plätze, Strassen und Gassen, so wie das Numeriren der Gebäude, wenn solche nicht der Localität nach zu benennen sind, ist ebenfalls ein Gegenstand der Baupolizei. Man benennt dieselben am besten nach Regenten oder verdienstvollen Personen, auch wohl nach merkwürdigen vaterländischen Begebenheiten, und numerirt die Häuser in der Art, dass (wie es in Paris Statt hat) dem Fluss oder der Hauptstrasse nach, von oben der Stadt nach unten, alle gerade Hausnummern, als 2, 4, 6, 8 etc. auf der rechten, und die ungeraden Zahlen, als 1, 3, 5, 7, etc. auf der linken Seite an die Häuser, und ebenso auch nach innen die gleiche Nummerierung mit der Benennung der Plätze und Strassen angeschlagen werden. Die Nummern der Quergassen, und die der Häuser müssen hiebei auf einem verschieden gefärbten Grund aufgezeichnet seyn, was auch dann geschehen muss, wenn die Stadt aus mehreren Quartieren besteht.

## §. 14.

In dem Generalbauplan von einer neuen Stadt oder Anlage sollen auch schon die Bauplätze nach ihrem ganzen Umfange eingetheilt, oder immer dann, wie sich die Bauliebhaber um dieselben melden, eingezeichnet, und von der baupolizeilichen Behörde ausgesteckt, auch von derselben die Preise des Terrains bestimmt werden, damit kein Wucher mit Veräusserung derselben geschehen kann.

\*) *Vitrw* B. V. Cap. IX. will dergleichen freie Promenaden in Städten gegen die Feuchtigkeit mehrere Fuss tief ausgegraben, auf beiden Seiten mit Dohlen versehen, mit Kohlen ausgefüllt, und oben nur mit Sand bedeckt haben, damit die Nässe geschwind abziehe, und der Boden nach dem Regen gleich wieder trocken werde.

Nach Bestimmung der Bauplätze sollen alle Specialbaurisse mit Grund-, Auf- und Durchschnittrissen in einem nicht allzukleinen Maasstab, der etwa der 100—150ste Theil von der wahren Grösse seyn soll, der Polizeibehörde zum Gutachten übergeben, und von derselben alle die in ihre Obhut einschlagenden Gegenstände geprüft, und nöthigenfalls auch corrigirt werden.

## §. 15.

Vor dieser Begutachtung soll kein Bau zu unternehmen angefangen, und es den Handwerksleuten bei Strafe verboten werden, vor dieser Genehmigung die Execution zu beginnen.

## §. 16.

Im Fall es erforderlich ist, hat diese Behörde auch das Honorar des Baurisses zu bestimmen, was etwa nach dem Gehalt des Bauplans selbst, oder, wie in Frankreich, nach Procenten der Bausumme von  $2\frac{1}{2}$ , 5—10 pC. steigt, je nachdem der Baumeister die Aufsicht über die Execution führt, und für dieselbe zu haften hat. In diesem letzten Fall hat

## §. 17.

der Fertiger des Baurisses einen specificirten und detaillirten genauen Ueberschlag der Kosten des Ganzen zu entwerfen, und selbst für die Bausumme zu stehen, damit sie nicht überschritten, und der Bauende zu grösseren Baukosten verleitet werde, als er für seinen Bau auszugeben bestimmte.

## II.

Die solide Aufführung und Erhaltung der Gebäude ist für eine Regierung nicht unwichtig, weil der Besitz eines Hauses oft schon den grössten Theil des Vermögens eines Hauseigenthümers ausmacht, und desshalb zu dem Nationalreichthum gehört; die Baugesetze müssen sich also auch hierauf beziehen. Eine gute Polizei hat desshalb dafür zu sorgen, dass

## §. 18.

die Bruch- und Hausteine von guten gesunden Felsen und Steinbrüchen gebrochen werden, sie dürfen sich nicht spalten, verblättern oder sonst vor der Zeit verwittern. Eben so müssen

## §. 19.

gebrannte Steine von guter Thonerde und in vorgeschriebener Grösse gefertigt und gehörig gebrannt werden, damit sie kein Wasser einsaugen, und dadurch allzufrühe verwittern; in Hinsicht ihrer Grösse aber sich immer geschickt zu einem bestimmten Maas anwenden lassen.

## §. 20.

Kalk- und Gypssteine sind ebensowohl von guter Qualität aus den Gebirgen zu brechen, und gehörig zu brennen, damit sich der Kalk gut ablöscht und mit dem Sand gehörig verbindet. Eben so muss der Gyps, wenn er gut ist, sogleich anziehen, wenn er mit Wasser angemacht wird.

## §. 21.

Der Sand muss von aller Thonerde befreiet seyn; man zieht daher den Sand wie er sich in den Bächen absetzt, dem gegrabenen vor. Puzzolane und Trass als vulkanische natürliche oder künstlich nachgeahmte Produkte sind jedoch zur Bindung des Kalks, besonders bei Wasserwerken, vorzuziehen.

## §. 22.

Ingleichen hat auch die Polizei dafür zu sorgen, dass für die Bauwesen gutes und gesundes Holz genommen, und dass solches dessfalls zur gehörigen Zeit in den Waldungen gefällt, in den Gebäuden nicht überflüssig verwendet, und dass auch selbst in den Sägemühlen solches schon zweckmässig zu Schreiner- und andern Arbeiten verschnitten wird.

## §. 23.

Die Scheidemauern, welche die Territorien zweier Nachbarn trennen, sollen bei jedem Bauwesen von unten bis zum Först, so wie auch die Scheidewände der Hof- und Gartenmauern auf eine Höhe von wenigstens 8—10' gesetzlich aufgeführt werden. Die übrigen Wände, auch selbst die vordern Façadenwände, wenn sie anständig gebildet werden, können von Holz und Riegelwerk zu fertigen erlaubt seyn, bei diesen, besonders aber in den Dachstühlen, muss alles unnöthige Holz vermieden seyn, weil fürs Erste dasselbe wegen seines grossen Bedarfs zu sparen, und fürs Andere ein Gebäude ausserdem um so feuergefährlicher ist, je mehr Holz es enthält. Einem Hausbesitzer muss desshalb daran gelegen seyn, solches bei seinem Gebäude so viel wie möglich zu sparen, und die Wände eher von Stein aufzuführen.

## §. 24.

Der Baupolizei liegt es ferner ob, dafür zu sorgen, dass, wo es seyn kann, von Seiten des Staates, oder von Privatunternehmern grosse Baumagazine angelegt werden, worin die Baumaterialien, als alle Arten natürlicher und gebrannter Steine, Kalk, Gyps, und alle Arten von Bau- und Schreinholz Jahre lang vorrätzig aufbewahrt, und gegen festgesetzte Preise, von guter Qualität und im gehörigen Maas für die Ausführung der Bauwesen erhalten werden können.

## §. 25.

Es soll keinem gewöhnlichen Handwerksmann ein Bauwesen für sich allein auszuführen erlaubt seyn, wenn er

nicht die hinlänglichen Kenntnisse dazu besitzt, und durch eine öffentliche Prüfung seine Meisterwürde erhalten hat.

§. 26.

Von Bauhandwerkern, besonders Maurern, Steinbauern und Zimmerleuten, durch welche ein Bau in den Haupttheilen ausgeführt wird, soll keiner als Meister aufgenommen werden, wenn er nicht hinlänglich befähigt, und seine Geschicklichkeit durch Fertigung eines Meisterstücks oder sonstige Prüfung bewiesen hat; daneben sollte es auch allen Unkundigen, welche sich das Baufach gleich herumziehenden ärztlichen Marktschreibern, durch Zudringlichkeit anmassen, verboten seyn, Gebäude aufzuführen, indem durch deren ungeschickte Ausführung eines Baues oft das grösste Unglück beigeführt wird, abgesehen, dass diese Menschen der Cultur des Baufachs durch ihre Arbeiten sehr nachtheilig sind.

§. 27.

Gegen die Gefahr der Feuersbrünste müssen sich bei Häusern die Gesetze auf die Abwendung des Feuers von aussen, und gegen die Fortpflanzung desselben von innen erstrecken. Von innen ist ein Haus vor Feuersgefahr gesichert, wenn das Holz und überhaupt aller Brennstoff vom Feuer entfernt ist, und von aussen, wenn durch Brandmauern die Fortpflanzung des Feuers an nachbarlichen Gebäuden gehemmt ist, und die Bauten auch selbst wohl mit Blitzableitern versehen sind.

§. 28.

Nach Erfahrung soll sich zur Abwendung der Feuersgefahr im Innern der Gebäude auf drei Fuss weit von den Feuerstätten kein freies Holz befinden. Die Kamine sollen solid construiert, und wo sie zwischen Holz durchlaufen, doppelt mit gebrannten Steinen aufgeführt werden, damit ein Stein die Fuge des andern deckt, auch müssen sie weit genug seyn, um gehörig gereinigt werden zu können. Französische Kamine müssen auf steinernen Gewölben, und nicht unmittelbar auf den Gebälken aufsitzen, und die Schlöte im Innern nicht mit Kalk, sondern mit Lehm verstrichen seyn, indem die Hitze den Kalk und Gyps seiner Natur nach zerfallen macht, wo hingegen der Lehm sich durchs Feuer immer mehr erhärtet.

§. 29.

Ist es erforderlich, dass ein Kamin geschleift werde, so darf derselbe auf keinem Holz ruhen, sondern es müssen eiserne Schienen unter ihm angebracht seyn, auf welche Steinplatten zu liegen kommen, über denen dann die Kamine aufgemauert werden können.



## §. 30.

Bei Kaminen im Mauerwerk, die nicht bestiegen, sondern nur mit Kugeln und Lumpen gereinigt werden können, müssen in jeder Etage eiserne Thürchen für diese Reinigung angebracht werden, und sie überhaupt, wie alle übrige Kamine zu einer gesetzlich vorgeschriebenen Zeit von dem Kaminfeger gereinigt werden.

## §. 31.

Feuer- oder Brandgiebel, welche besonders die Fortpflanzung des Feuers von einem Haus zum andern hemmen sollen, müssen in gehöriger Dicke, nach Erforderniss der Höhe angelegt, und dazu von jedem Haus die Hälfte der Mauerdicke genommen, so wie auch von beiden Nachbarn auf gemeinschaftliche Kosten errichtet werden.

## §. 32.

Die Brandgiebelmauern der Hintergebäude, welche nicht ganz von beiden Nachbarn benutzt werden, hat jedoch der, welcher sie veranlasste, nach Abzug der Hof- und Garteneinfassungen so lange allein zu bestreiten, bis der andere Nachbar solche weiter benutzt, wo er sodann den Werth des Weitern, was er mit seinem Bau einnimmt, zu vergüten hat.

## §. 33.

Ein Gebäude von 40 Fuss Breite, soll eine Einfahrt, und zwei Häuser, wovon jedes 30' in der Fronte misst, sollen wenigstens zusammen eine solche haben, damit man bei Feuersbrünsten auch mit einer Spritze durch dieselben an die hintere Seite des Hauses kommen kann.

## §. 34.

In wohladministriten Ländern hat man Feuerasscuranzen, wo dergleichen Unglücksfälle durch gemeinschaftliche Beiträge dem Hauseigenthümer in so weit vergütet werden, als es zum Wiederaufbau erforderlich ist, wodurch sodann sein Unglück gleichsam als ein gemeinschaftlicher Schaden betrachtet wird. Die Baupolizei hat den Werth des zu vergütenden Schadens zu erheben, dabei aber immer darauf zu wachen, dass durch zweckmässige Löschanstalten dem Feuer, ehe es sich weit verbreitet, Einhalt gethan werden kann, weil durch derartige Zerstörung durch Feuer nur der Verlust des Eigenthümers, dem Lande hingegen das durch die Flammen verzehrte Kapital nicht wieder zu ersetzen ist.

## §. 35.

Um nachbarliche Streite über Eigenthumsrecht zu vermeiden, muss in dem städtischen Grundbuch dasselbe bestmöglichst eingetragen, und bei gemeinschaftlichem Mauerwerk durch Nischen, oder Steinen mit Aufschriften, Wappen etc. das Eigenthumsrecht Beider bemerkt werden. Eben so sind

## §. 36.

Gerechtsamkeiten von Ueberlicht, Traufrecht, gemeinschaftlichem Communicationswege nicht nur allein durch Grundbücher, sondern auch an Ort und Stelle dadurch zu bezeichnen, dass das Licht bei einer Gerechtsamkeit nicht verkremst, und bei einer Traufgerechtigkeit das Wasser in keinen Kanal oder keine Dachrinne etc. fällt.

## III.

Bei einer gehörigen medicinischen Baupolizei wird zum Besten der Einwohner eines Ortes erfordert, dass

## §. 37.

die Strassen und Gassen so gelegen sind, dass die herrschenden, der Gesundheit nachtheiligen Winde, wie z. B. in dem Rheinthale die Nordostwinde, nicht in der gleichen Richtung der Strassen und Gassen wehen; auch soll

## §. 38.

das Terrain eines Ortes nicht feucht oder sumpfig seyn, und gutes Trinkwasser haben. Da jedoch nicht immer die Orte hiernach placirt, sondern oft aus anderen, als Staats-, politischen oder ökonomischen Ursachen gewählt werden, so muss dem entgegen eine gesunde Wohnung vor Feuchtigkeit bewahrt, und darum in einer erforderlichen Höhe von dem Erdreich entfernt seyn.

## §. 39.

Kann das Trinkwasser nicht durch Grabung der Brunnen erlangt werden, so muss es durch Quellen, wenn solche sich in der Nähe eines Ortes vorfinden, hergeleitet, oder durch Maschinerien aus Flüssen zu erhalten gesucht werden.

## §. 40.

Bei Cisternen, wo das Wasser aus dem Erdreich gebracht wird, müssen zweckmässige Baugesetze vorhanden seyn, damit durch eigene oder nachbarliche Dunggruben das Wasser nicht verdorben wird, ingleichen dürfen auch Dunggruben, wenn sie nicht besonders wasserdicht ausgelegt werden, nie zu nahe auf nachbarliche Grenzscheiden kommen, damit der Unrath nicht in die Keller der Nachbarn dringen kann.

## §. 41.

Bei guten Baugesetzen muss auch eine besondere Vorschrift vorliegen, nach welcher alle ungesunde Winkel der Häuser, welche nicht gehörig gereinigt und ausgelüftet werden können, verboten sind, zu dem

müssen auch vor den Häusern Gussgräbchen oder Dohlen angelegt seyn, welche nicht nur das Regenwasser von der Strasse, sondern auch das von den Höfen aufnehmen. Fließt in der Gegend eines solchen Ortes ein Fluss vorbei, so muss diese Leitung dahin gerichtet, und so beschaffen seyn, dass sie von Zeit zu Zeit mit reinem Wasser ausgespült und gereinigt werden kann.

## §. 42.

Für gesunde Wohnungen ist es erforderlich, dass dieselben eine Höhe von wenigstens 8—9 Fuss haben, und es muss daher verboten seyn, die Stockwerke niedriger anzulegen, es sey denn, dass dieselben Attiken oder Entresols sind, die nur für Garderoben und zur Verwahrung von allerlei Effecten dienen, in welchem Fall diess Gesetz dann eine Ausnahme erleidet.

## §. 43.

Da der Verbrauch der Brennmaterialien nicht gleichgültig ist, so liegt es einer Baupolizei ob, Missbräuche hierüber abzuschaffen, und zweckmässige Einheizungsarten anzuordnen. Für die Erhaltung der Gesundheit ist es besonders nöthig, dass die Erwärmung der Zimmer anhaltend bleibe, und alle Jähhitze vermieden werde, die irdenen und Circulationsöfen sind daher den eisernen vorzuziehen.

## §. 44.

Bei Gebäuden sollen alle gefährliche Gegenstände, wie z. B. leichte und dünne hölzerne Geländer, die leicht zerbrechen können, wenn sich Menschen daran lehnen, vermieden werden, und auch Gebäude von zwei und drei Stock hoch, eine steinerne, oder wenigstens zwei hölzerne Treppen haben, damit bei einer etwaigen Feuersbrunst die Menschen sich noch im Fall der Noth durch dieselben retten können.

## §. 45.

Ein neues Haus soll nicht sogleich, nachdem es fertig gebaut, bezogen werden, da die Feuchtigkeit und die Kalkausdünstung in demselben der Gesundheit sehr nachtheilig ist. Das fertige Mauerwerk eines Hauses soll wenigstens ein Jahr hindurch der freien Luft und jeder Temperatur ausgesetzt seyn, zuvor es bezogen wird, vorher aber noch von einer besonderen Commission eingesehen werden, und zum Beziehen von derselben für gut anerkannt seyn.

## §. 46.

Reparaturen alter Häuser sollten nur bei guter Jahreszeit vorgenommen werden, und bei denselben wo möglich das Weissen der innern Wände nicht mit Kalk, sondern mit weisser Kreide geschehen. Von

aussen sollten jedoch Häuser nie weiss angestrichen werden, weil die nachbarlichen Gebäude durch das Blendende dieser Farbe sehr belästigt werden. Gebrochene Farben, als grau, grauroth, graugelb etc. sind deshalb zuträglicher.

§. 47.

Wo es die Passage einer Strasse nicht wohl zulässt, dürfen nie zwei gegen einander überstehende Gebäude zugleich errichtet werden, auch selbst bei Dachreparaturen müssen dieselben Gesetze Statt finden, und den Arbeitern verboten seyn, die zerbrochenen Dachziegel, Schiefer etc. herunter zu werfen, sie müssen auf dem Dachboden zum Wegtragen abgelegt werden, damit auf den Strassen Niemand beschädigt werde. Da es sich indessen doch zutragen könnte, dass aus Unvorsichtigkeit des Arbeiters ein Stück Ziegel herunterfällt, so dürfen in einer Gasse auf zwei gegen einander über liegenden Häusern, die Reparaturen nicht zu gleicher Zeit vorgenommen werden, damit der Vorbeigehende doch wenigstens von einer Seite keiner Gefahr ausgesetzt ist.

§. 48.

Noch hat die Baupolizei darauf zu sehen, dass sich alle Bauhandwerker eines gleichen Maasstabes bedienen, damit hiedurch keine Irrungen und Nachtheile für den Bauenden entstehen. Ingleichen liegt es derselben ob, in Hinsicht auf den Einkauf der Materialien dafür zu sorgen, dass die Maase der Klaftern für die Steine, die Gyps- und Kalkmaase bei gehöriger von der Obrigkeit bestimmter Grösse bleiben, und beim Abmessen derselben keine Betrügereien vorgehen können.

Dieses sind die wesentlichsten Punkte, welche ein Baumeister mit den etwa schon in einem Lande vorhandenen Localgesetzen bei Entwerfung und Ausführung eines Gebäudes zu beachten hat.

Da es hier nicht der Ort ist, die Baugesetze in allen Theilen anzugeben, so begnüge ich mich, nur das wesentlichste derselben, in so weit ein Baumeister bei Entwerfung und Ausführung seiner Pläne sie zu berücksichtigen hat, berührt zu haben. Ingleichen habe ich mich auch bei diesen drei Heften über die Höhere Baukunst nur auf die wesentlichen Gegenstände, in so weit sie für den angehenden Baumeister aufzufassen sind, und ihm zur allgemeinen Uebersicht der Baukunst dienen, beschränkt, und darum auch nur die dazu erforderlichen Zeichnungen so einfach wie möglich beigelegt, weil es hier nur um ein gemeinnütziges Lehrbuch, auf dessen Studium sich alle übrige Ausdehnung der Baukunst gründet, und nicht um ein Prachtkupferwerk zu thun war, welches sich alsdann nicht jeder Studirende so leicht hätte anschaffen können.